



GEMEINDE HOLDERBANK

Reglement über die Abfallentsorgung

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	Seite
§ 1	Zweck	4
§ 2	Begriffe	4
§ 3	Geltungsbereich	5
§ 4	Zuständigkeit	5
2	Grundsätze	
§ 5	Allgemeines	5
§ 6	Kompostierung	6
§ 7	Abfallkörbe	6
§ 8	Verbrennen	6
§ 9	Ablagerungen/Einleitungen	7
§ 10	Kontrolle	7
3	Organisation	
31	Abfahren	
311	Kehrrichtabfuhr	
§ 11	Organisation	7
§ 12	Bediente Strassen	7
§ 13	Umfang	8
§ 14	Bereitstellung	8
§ 15	Sperrige Einzelstücke und Gebinde/brennbares Sperrgut	9
§ 16	Stand- und Containerplätze	9
312	Spezialabfahren	
§ 17	Spezialabfälle	10
§ 18	Altmetall	10
§ 19	Altpapier	10
§ 20	Grünabfuhr	11
32	Sammelstellen	
321	Kommunale Sammelstellen	
§ 21	Arten	11
§ 22	Benützung	11
§ 23	Altglas	12
§ 24	Altöl	12
§ 25	Aluminium	12
§ 26	Konservendosen	12
§ 27	Steine, Porzellan, Keramik	
322	Abgabe- und Rücknahmestellen	
§ 28	Altreifen	13
§ 29	Batterien	13

§ 30	Bauschutt	13
§ 31	Elektronische Geräte	13
§ 32	Haushaltgeräte	13
§ 33	PET	13
§ 34	Sonderabfälle	13
§ 35	Tierkadaver, Schlachtabfälle	14

4 Finanzierung

§ 36	Allgemeines	14
§ 37	Bemessung	15
§ 38	Gebührenbezug, Verkaufsstellen	15
§ 39	Tarifanpassungen	15

5 Schlussbestimmungen

§ 40	Beschwerden	15
§ 41	Vollstreckung	15
§ 42	Uebertretungen	16
§ 43	Haftung	16
§ 44	Inkrafttreten	16

Anhang

Gebührentarif

Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Holderbank

Die Einwohnergemeinde Holderbank erlässt, gestützt auf:

- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7.10.1983
- das kantonale Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.1.1977
- das Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 (Gemeindegesezt)

sowie

sämtlichen übrigen, einschlägigen eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen folgendes Reglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

Zweck

§ 1

Das vorliegende Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfall-Verwertung, -Unschädlichmachung und -Beseitigung. Es soll Voraussetzungen zur Verminderung der Abfallmenge schaffen und die Wiederverwendung durch getrennte Entsorgung erleichtern.

Begriffe

§ 2

1 Siedlungsabfälle sind Haushaltsabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen- und Marktabfälle.

2 Baustellenabfälle sind sämtliche auf Baustellen anfallende Abfälle, mit Ausnahme des Aushubmaterials, sofern dieses nicht schadstoffbelastet ist.

3 Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Gewerbe und Industrie, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Geltungsbereich

§ 3

Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind unter Vorbehalt eidgenössischer oder kantonalen Bestimmungen nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.

Zuständigkeit

§ 4

1 Für die Organisation und Aufsicht der Abfallbewirtschaftung sowie den Vollzug dieses Reglementes ist der Gemeinderat zuständig. Er kann die technische und administrative Leitung einer besonderen Kommission übertragen. Als Auskunftsstelle wirkt die Gemeindekanzlei.

2 Der Gemeinderat erlässt im Rahmen dieses Reglementes Ausführungsbestimmungen zur Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

2 Grundsätze

Allgemeines

§ 5

1 Der Gemeinderat fördert durch geeignete Massnahmen die gefahrlose Beseitigung beziehungsweise Wiederverwertung des Abfalls.

2 Der Gemeinderat schreibt für gewisse Abfallarten die entsorgungsweise obligatorisch vor.

3 Verursacher, die grosse Abfallmengen oder Sonderabfälle produzieren, können vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall selber zu entsorgen.

4 Jedermann ist verpflichtet, wieder verwertbare Abfälle der Wiederverwertung zuzuführen, den Spezialabfahren mitzugeben oder zu den hierfür eingerichteten oder bestimmten Sammelstellen zu bringen.

5 Die Abfälle sind auf der Baustelle soweit als möglich getrennt zu erfassen. Alle in der WS (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12. November 1986) klassierten Sonderabfälle müssen separat gesammelt und entsorgt werden.

Kompostierung

§ 6

1 Jedermann ist gehalten, seine Garten- und Küchenabfälle sowie alle übrigen verrottbaren Abfälle zu kompostieren oder der Grünabfuhr mitzugeben.

2 Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung mit flankierenden Massnahmen.

Abfallkörbe

§ 7

1 Der Gemeinderat sorgt im Erholungsgebiet und bei Freizeitanlagen für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben.

2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen

§ 8

1 Im Freien dürfen kleinere Mengen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie von unbehandeltem Holz verbrannt werden, sofern es ohne Beeinträchtigung der Nachbarschaft durch Rauch, Geruch, Feuergefahr oder andere lästige Immissionen erfolgt (§ 10 a des Dekretes über den Vollzug des Umweltschutzrechtes).

2 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung.

3 Ausgenommen sind Verbrennungen, die der Bekämpfung von Pflanzenschädlingen dienen.

Ablagerungen/
Einleitungen

§ 9

1 Das Ablagern von Abfall auf öffentlichem oder privatem Grund (ausgenommen § 7) und das Ableiten von flüssigen und festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem sind verboten.

2 Vorbehalten bleibt die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf den genehmigten Plätzen.

Kontrolle

§ 10

1 Der Gemeinderat oder die durch ihn beauftragten Organe oder Personen kontrollieren mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Art und Beseitigung der Abfälle.

2 Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7.10.1983.

3 Organisation

31 Abfahren

311 Kehrichtabfuhr

Organisation

§ 11

Die Abfuhr von Hauskehricht erfolgt in der Regel wöchentlich.

Bediente Strassen

§ 12

1 Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen durchgeführt.

2 Mit den Abfuhrfahrzeugen werden nicht bedient:

- Strassen, welche mit den Abfuhrfahrzeugen nur schwer befahren werden können
- Gebiete, für welche der Gemeinderat den Standplatz gemäss § 16 bestimmt hat.

Umfang

§ 13

1 Der Kehrrichtabfuhr sind folgende Abfälle zu übergeben:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig abzuführen sind;
- dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

2 Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle für welche Separatabfahren, Sammlungen oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 34
- Grünmaterial
- Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Erde, Steine Porzellan, Keramik (§ 27)
- Explosivstoffe, Gifte (§ 34)
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche giftige oder stark korrosive Abfälle (§ 34)
- feuergefährliche Flüssigkeiten, Speiseöl und Altöl (§§ 24, 34)
- Tierkadaver und Metzgereiabfälle (§ 35)
- massive Metallteile, Industrie- und Gewerbeabfälle
- alle übrigen für die Verbrennung ungeeigneten oder umweltgefährdende Abfälle wie zum Beispiel Batterien, Gifte und Farbstoffe aller Art
- gepresster Hauskehricht (§ 14 Abs. 4)
- Pneus
- Haushaltgeräte (§ 32) elektronische Geräte (§ 31)

3 Bei Unklarheiten gibt die Gemeindeverwaltung Auskunft.

Bereitstellung

§ 14

1 Das Abfuhrgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Es ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren und muss gut zugänglich sein, darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den öffentlichen Verkehr nicht behindern.

2 Der Hauskehricht ist in offiziellen, fest verschnürten Kehrichtsäcken der Gemeinde Holderbank oder versehen mit einer offiziellen Gebührenmarke der Gemeinde Holderbank mit maximal 25 kg Gewicht bereitzustellen.

3 Es ist verboten, der Kehrichtabfuhr gepressten Hauskehricht (Presswürfel) mitzugeben.

4 Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen muss der Hauskehricht in Normcontainern bereitgestellt werden. Der Gemeinderat kann die Minimalzahl von 6 Wohnungen erhöhen oder reduzieren.

5 Abfall in Containern darf nur in gebührenpflichtigen Abfallsäcken (ausgenommen Abs. 6) oder mit einer Gebührenplombe deponiert werden.

6 Handels- und Gewerbebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, diese in Normcontainern bereitzustellen. Bezüglich der von der Hauskehrichtabfuhr ausgenommenen Arten von Abfall wird auf § 13 dieses Reglementes verwiesen.

Diese Container sind mit einer Gebührenplombe zu versehen.

Sperrige Einzelstücke und
Gebinde/ brennbares
Sperrgut **§ 15**

Sperrige brennbare Einzelstücke sind der wöchentlichen Kehrichtabfuhr mitzugeben. Sie dürfen das Ausmass von 100 x 50 x 50 cm und ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten. Metallteile sind vom brennbaren Sperrgut zu entfernen.

Jedes Einzelstück bzw. Gebinde ist mit einer Gebührenmarke zu versehen.

Stand- und Containerplätze **§ 16**

1 Der Gemeinderat kann für einzelne Liegenschaften oder Gebiete Standplätze bezeichnen.

2 Der Gemeinderat kann die Schaffung von Containerstandplätzen aus Gründen der Hygiene des Ortsbildes und zur rationelleren Abfuhr zu Lasten des Grundeigentums verlangen.

312 Spezialabfahren

Spezialabfälle

§ 17

1 Nach Bedarf werden für

- Altmetall
- Altpapier
- Grünabfälle
- oder andere wieder verwertbare Güter

Spezialabfahren oder Sammelaktionen durchgeführt.

2 Die Bereitstellungsorte sind mit denen der Kehrrichtabfuhr identisch.

Altmetall

§ 18

Altmetallabfahren finden bis zweimal jährlich statt. Gegenstände aus verschiedenen Metallen sind voneinander zu trennen. Nichtmetallische Gegenstände sind zu entfernen. Der Altmetallabfuhr können beispielsweise mitgegeben werden:

- Blechgefässe
- Radiatoren
- Dachrinnen
- Drahtgeflechte
- Elektromotoren
- Motorvelos, Fahrräder ohne Pneu

Altpapier

§ 19

Das Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Karton, Verpackungspapier) ist in handliche, gut tragbare Bündel zusammenzuschnüren und am Sammeltag bereit zu stellen (keine Plastik-, Papier- und Jutesäcke sowie Kartonschachteln). Mit Plastik überzogenes und mit Aluminium beschichtetes Papier gehören nicht in die Altpapiersammlung.

Grünabfuhr

§ 20

1 Abfahren für Abfälle, die sich für die Kompostierung eignen, werden nach Bedarf durch den Gemeinderat organisiert.

2 Die Bereitstellung muss in den offiziellen Grüngut-Papiersäcken erfolgen oder mit Schnüren gebündelt und mit einer speziellen Gebührenmarke versehen werden. Das Gewicht pro Gebinde darf 25 kg und das Ausmass von 150 x 50 x 50 cm nicht übersteigen.

32 Sammelstellen

321 Kommunale Sammelstellen

Arten	<p>§ 21</p> <p>1 Die Gemeinde betreibt Sammelstellen für: Altglas, Aluminium, Weissblech, Altöl, Speiseöl, Steine, Porzellan, Keramik.</p> <p>2 Die Gemeinde kann im Interesse des Umweltschutzes und der Wiederverwertung von Stoffen Sammelstellen für weitere Abfallarten oder an verschiedenen Standorten einrichten.</p> <p>3 Abfälle aus Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben werden nur im Umfang entsprechender Mengen wie aus den Haushaltungen angenommen.</p> <p>4 Das Entsorgen in den Sammelstellen von normalem Hauskehricht (§ 13 Abs 1), Abfällen aus Gewerbebetrieben oder ganzen brennbaren Sperrgutstücken, ist verboten.</p>
Benützung	<p>§ 22</p> <p>1 Das Benützen der Sammelstellen an Sonn- und Feiertagen sowie nachts von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist untersagt.</p> <p>2 Die Sammelstellen stehen nur Einwohnern von Holderbank zur Verfügung.</p>
Altglas	<p>§ 23</p> <p>1 Das Altglas ist getrennt nach Farben in die aufgestellten Sammelbehälter zu entsorgen.</p> <p>2 Es werden alle reinen Glaswaren entgegengenommen. Porzellan-, Metall-, Gummi- und Plastikteile sowie Umhüllungen sind vorher zu entfernen.</p>
Altöl	<p>§ 24</p> <p>Für kleinere Mengen Motorenöl sowie für Speiseöl sind Sammelstellen eingerichtet. Grössere Mengen sind der Verkaufsstelle zurückzugeben.</p>
Aluminium	<p>§ 25</p> <p>1 Gereinigte und von fremden Materialien befreite Aluminiumabfälle (nicht magnetisch) sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu deponieren.</p> <p>2 Beschichtete Gegenstände sind der ordentlichen Kehrichtabfuhr zu übergeben.</p>

Konservendosen	<p>§ 26 1 Konservendosen sind in den dafür vorgesehenen Containern zu deponieren.</p> <p>2 Die Papier-Umhüllungen sind vorher zu entfernen und die Dosen zu spülen.</p>
Steine, Porzellan, Keramik	<p>§ 27 Steine, Porzellan und Keramik dürfen in kleinen Mengen beim Bauamt abgegeben werden.</p>
322 Abgabe- und Rücknahmestellen	
Altreifen	<p>§ 28 Altreifen sind den Lieferanten zurückzugeben.</p>
Batterien	<p>§ 29 Batterien aller Art sind der Verkaufsstelle zurückzugeben (Anhang 4.10 zur eidgenössischen Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 09.06.1986)</p>
Bauschutt	<p>§ 30 Kies, Backsteine, Mörtel, Bauschutt, Sand, Gips, Fensterglas, Spiegel etc. müssen selber entsorgt werden.</p>
Elektronische Geräte	<p>§ 31 Elektronische Geräte wie TV, Radio, PC etc. sind den Lieferanten zurückzugeben.</p>
Haushaltgeräte	<p>§ 32 Grössere Haushaltgeräte wie Waschmaschinen, Kühlschränke, Kochherde, etc. sind an die Lieferanten zurückzugeben.</p>
PET	<p>§ 33 PET-Flaschen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.</p>
Sonderanfälle	<p>§ 34 1 Sonderabfälle wie Medikamente, Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Lösungsmittel, Leuchtstoffröhren usw. sowie Abfallgifte sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder der regionalen Giftsammelstelle zuzuführen.</p> <p>2 Abfälle und Rückstände jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Absatz 1 gleichgestellt.</p>

Tierkadaver

§ 35

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen Schlachtabfälle als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der Tier-sammelstelle in Lenzburg abzuliefern.

4 Finanzierung

Allgemeines

§ 36

1 Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren, die sich nach dem Verursacherprinzip orientieren. Diese sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Öffentlichkeit-sarbeit, der Entsorgungseinrichtungen und -anlagen sowie der Verwaltung zu 100 % decken, inkl. Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals.

Die Kosten für Spezialabfahren sowie die von der Gemeinde errichteten Sammelstellen werden mittels einer Grundgebühr gedeckt.

2 Die Benützung der ordentlichen Kehricht- und Grünabfuhr ist gebührenpflichtig.

3 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind grundsätzlich von den Benützern zu tragen.

4 Kosten für besondere Arten von Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen, Sonderabfallentsorgung oder für Öl- und Benzinabscheiderleerungen tragen die Abfallverursacher selber.

Bemessung

§ 37

1 Bei der ordentlichen Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack bzw. pro Gebinde oder beim Handel, Gewerbe und der Industrie pro Container erhoben.

2 Bei der Grünabfuhr werden die Gebühren pro Sack bzw. pro Bund erhoben.

3 Die Ansätze sind im Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

4 Die Grundgebühr wird 2 x jährlich pro Haushalt und unbewohntes Gewerbe/Industrie erhoben. Stichtag für die Rechnungsstellung ist jeweils der 1. April und der 1. Oktober. Bei Zu- oder Wegzug werden keine Teilrechnungen gestellt oder Rückerstattungen gewährt.

Gebührenbezug, Verkaufsstellen

§ 38

1 Der Gebührenbezug erfolgt mittels Spezialkehrsacks,

Grünabfuhrsäcken, Gebührenmarken für Gebinde sowie Containerplomben.

2 Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

3 Die Grundgebühr wird im Frühling und im Herbst zusammen mit den Wasser/Abwasser-Gebühren in Rechnung gestellt.

Tarifanpassungen

§ 39

Die Gebührenanpassung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates und kann periodisch im Rahmen der Teuerung bzw. der anfallenden Entsorgungskosten vorgenommen werden.

5 Schlussbestimmungen

Beschwerden

§ 40

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates, die in Anwendung dieses Reglementes, bzw. des eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutz- und Umweltschutzes erlassen werden, kann innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung

§ 41

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9.7.1968.

Uebertretungen

§ 42

1 Uebertretungen der Vorschriften dieses Reglementes werden vom Gemeinderat gemäss § 36 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 mit Busse bis Fr. 200.-- geahndet, unter Belastung der zusätzlich angefallenen Kosten.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonalen und eidgenössischer Strafbestimmungen.

Haftung

§ 43

Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Umwelt, fremdem Eigentum, Kehrfahrzeugen oder an Entsorgungsanlagen auf oder ereignen sich hiedurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Inkrafttreten

§ 44

1 Dieses Reglement tritt am 1. Februar 1995 in Kraft.

2 Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Reglement über die Abfallentsorgung vom 5. Dezember 1990 aufgehoben.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 2. Dez. 1994

GEMEINDERAT HOLDERBANK

Der Gemeindeammann:

Simon Läuchli

Die Gemeindeschreiberin:

Ruth Graf

Anhang I

zum Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Holderbank

Gebührentarif

Die Gebühren inkl. Mehrwertsteuer gemäss § 36 ff betragen:

1. Hauskehricht

35 Liter	Fr. 2.60 pro Marke
60 Liter	Fr. 4.00 pro Marke

2. Gebührenmarken

Die Gebührenmarken für sperrige Einzelstücke, Gebinde und brennbares Sperrgut gemäss § 15.	Fr. 6.00 pro Gebinde oder Stück
--	---------------------------------

3. Gebührenplomben

für Container von Gewerbe, Handel und Dienstleistung gemäss § 14 Abs. 6

von 600 bis max. 800 Liter Inhalt	Fr. 55.00 pro Container
-----------------------------------	-------------------------

4. Grünabfuhr-Gebühren

Die Gebührenmarken für die Grünabfuhr gemäss § 20.	Fr. 6.00 pro Bund
--	-------------------

Kompostierbarer 110-Liter-Sack	Fr. 6.00 pro Sack
--------------------------------	-------------------

5. Grundgebühr

Jährliche Grundgebühr pro Haushalt und

unbewohntes Gewerbe/Industrie	Fr. 60.00 pro Jahr
-------------------------------	--------------------

6. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt per 1. Januar 1998 in Kraft.

Durch die Einwohner-Gemeindeversammlung beschlossen am 28.11.1997

GEMEINDERAT HOLDERBANK

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindeschreiberin

Simon Läuchli

Ruth Graf

ANHANG II

zum Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Holderbank

Änderungen Abfall-Reglement

§ 36

Allgemeines

¹ Die Kosten für Spezialabfuhren sowie die von der Gemeinde errichteten Sammelstellen werden mittels einer Grundgebühr gedeckt.

§ 37

Bemessung

⁴ Die Grundgebühr wird 2 x jährlich pro Haushalt und unbesetztes Gewerbe/Industrie erhoben. Stichtag für die Rechnungsstellung ist jeweils der 1. April und der 1. Oktober. Bei Zu- oder Wegzug werden keine Teilrechnungen gestellt oder Rückerstattungen gewährt.

§ 38

Gebührenbezug, Verkaufsstellen

³ Die Grundgebühr wird im Frühling und im Herbst zusammen mit den Wasser/Abwasser-Gebühren in Rechnung gestellt.

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten per **1. Januar 1998** in Kraft.

Durch die Einwohner-Gemeindeversammlung beschlossen am **28. November 1997**.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Simon Läuchli

Die Gemeindegemeinschaft:

Ruth Graf